



## Merkblatt zur Datenerhebung Auslandsaufenthalte / Wohnorten ausserhalb der Schweiz - Japan

### Inhalt:

1. Allgemeine Hinweise
2. Grundsätzliches
3. Einzureichende Dokumente aus Japan

### Erläuterungen zu den einverlangten Dokumenten

1. Residenzbestätigung/ Aufenthaltsbestätigung
2. Steuerunterlagen

#### 1. Allgemeine Hinweise

Im Begleitbrief «Datenerhebung bei Auslandsaufenthalten / Wohnorten ausserhalb der Schweiz» bitten wir Sie, zusätzlich zu dem Fragenkatalog, weitere Dokumente einzureichen. Hierbei handelt es sich um ein Mindestmass an Informationen, die wir benötigen, um Ihre Prüfung weiterbearbeiten zu können.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass unvollständig ausgefüllte Fragenkataloge, fehlende Dokumente oder gar gefälschte Dokumente zur Ausstellung einer Feststellungserklärung oder gar Risikoerklärung führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Sie für die vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht zugelassen werden.

Sollten wir aufgrund des eingereichten Fragenkatalogs und/oder der eingeforderten Dokumente weitere Fragen haben, werden wir Sie kontaktieren.

#### 2. Grundsätzliches

- 2.1 Die von Ihnen eingereichten Dokumente dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn der Auslandsaufenthalt schon länger zurückliegt und Sie ältere Dokumente einreichen können, welche die Dauer dieses Auslandsaufenthaltes abdecken und die nachfolgend festgehaltenen formellen Voraussetzungen erfüllen.
- 2.2 Die einverlangten Dokumente sind uns grundsätzlich online einzureichen. Die Fachstelle behält sich vor, die Originaldokumente (inkl. Übersetzungen) jederzeit bei Bedarf postalisch einzuverlangen.
- 2.3 Dokumente die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eines anerkannten Übersetzers eingereicht werden. Die Datenbanken des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverbands [ASTTI](#) und des Schweizerischen Verbands der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer [juslingua.ch](#) bieten eine wertvolle Hilfe bei der Suche nach Fachleuten für Übersetzungen in der Schweiz.
- 2.4 Ausnahmen gelten für: Auslandsaufenthalte die unter «Offizielle Einsätze» im Ausland im Rahmen bilateral oder multilateral fallen (= offizielle Einsätze mit diplomatischem Status – Link: [Privilegien und Immunitäten](#)), Einsätze als Mitarbeit in internationalen Missionen (SWISSINT, FRONTEX, UN oder UNOPS) oder Ferien/Reisen. Die einzureichenden Dokumente werden im Einzelfall per E-Mail abgestimmt. Sollte Ihr Auslandseinsatz/Auslandsaufenthalt unter eine dieser Kategorien fallen, bitten wir Sie, bevor Sie die nachfolgend aufgeführten Dokumente einholen, mit uns in Kontakt zu treten.
- 2.5 Die erforderlichen Dokumente sind spätestens 30 Tage nach Erhalt dieses Schreibens einzureichen. Ohne die erforderlichen Dokumente kann Ihre Personensicherheitsprüfung (PSP) nicht weiterbearbeitet resp. abgeschlossen werden. Sollte Ihnen diese Frist nicht reichen, melden Sie sich rechtzeitig bei der Fachstelle.
- 2.6 Zur maximalen Bearbeitungszeit der PSP kann im Voraus keine verbindliche Information abgegeben werden. Dies hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.
- 2.7 Bei Bedarf finden Sie weitere Informationen zur CH-Vertretung in Japan unter: [Schweizer Vertretung in Japan](#)

### 3. Einzureichende Dokumente aus Japan

- Kopie ID/Pass (beide Seiten usw.), auch Doppelbürgerschaften
- Kopie der Bewilligung für den Aufenthalt im Ausland (Visum, ausländischer Pass, Aufenthaltsbewilligung des Gaststaats, usw.)
- Bestätigung des Aufenthaltsortes: Immatrikulationsbestätigung seitens der für das Land zuständigen Schweizer Vertretung: [Schweizer Vertretung in Japan](#) oder Residenz- / Wohnsitzbestätigung (seitens der lokalen Behörde ausgestellt)
- Bestätigung über den Zweck des Aufenthalts (Bestätigung der Schule, Arbeitsbescheinigung oder Arbeitsvertrag, usw.)
- Falls (Straf-)Urteile vorliegen und sofern diese noch nicht zusammen mit dem Fragenkatalog zugestellt worden sind: Kopie/n des Urteils, des Entscheids oder der Busse usw. (jeweils vollständig)
- Strafregisterauszug mit Apostille: Certificate of criminal record oder Police Clearance certificate, Japanischer Name: 犯罪経歴証明書 (Hanzai Keireki Shomeisho)  
Bei der japanischen Vertretung im Land oder bei Tokyo Metropolitan Police Department (TMPD, Link: [https://www.keishicho.metro.tokyo.lg.jp/multilingual/english/finding\\_services/applications/criminal\\_record.html](https://www.keishicho.metro.tokyo.lg.jp/multilingual/english/finding_services/applications/criminal_record.html)) oder bei "Local Police HQ" vom letzten Wohnsitz in Japan.  
Apostille: Informationen: [https://www.mofa.go.jp/ca/cs/page22e\\_000418.html](https://www.mofa.go.jp/ca/cs/page22e_000418.html)  
Behörde für die Apostille: Ministry of Foreign Affairs of Japan: [https://www.mofa.go.jp/ca/cs/page22e\\_000420.html](https://www.mofa.go.jp/ca/cs/page22e_000420.html)
- Finanzdaten:
  1. Bankbescheinigung(en) über den Saldo (Kontostand) aller Bank-/Postkonten: Saldo (Kontostand) zu Beginn<sup>1</sup> des Auslandsaufenthalts und Saldo (Kontostand) am Ende<sup>2</sup> des Auslandsaufenthalts.  
*<sup>1</sup> Wenn der Beginn des Auslandsaufenthalts mehr als 5 Jahre zurückliegt, legen Sie bitte den Saldo (Kontostand) von allen Bank-/Postkonten zu Beginn des Referenzzeitraums (Stand vom 1. Januar vor 5 Jahren) vor*  
*<sup>2</sup> Wenn der Auslandsaufenthalt noch läuft: Datum Erhalt dieser Aufforderung*
  2. Detaillierte Kontoauszüge der letzten drei Monate des Auslandsaufenthalts für alle Konten, die für tägliche/wiederkehrende Ausgaben genutzt wurden. Wenn der Auslandsaufenthalt noch läuft: letzte drei Monate vor Erhalt dieser Aufforderung.
  3. Detaillierte Kontoauszüge der letzten drei Monate des Auslandsaufenthalts für die verwendete(n) Kreditkarte(n). Für Personen ohne Kreditkarte: nur Punkt 2 (mit kurzer schriftlicher Begründung). Wenn der Auslandsaufenthalt noch läuft: letzte drei Monate vor Erhalt dieser Aufforderung.

#### **Falls für Sie eine erweiterte Personensicherheitsprüfung eingeleitet wurde, zusätzlich zu 1-3:**

4. Betreibungsregisterauszug oder ein vergleichbares amtliches Dokument. Darunter verstehen wir Dokumente, die eine verlässliche Aussage zu Betreibungen, Pfändungen oder Verlustscheine bzw. zum Zahlungsverhalten, den finanziellen Verhältnissen bzw. der Bonität einer Person zulassen.

Falls kein Betreibungsregisterauszug und kein vergleichbares amtliches Dokument im Land: Bonitätsauskunft einer Ratingagentur, die Ihre Zahlungsfähigkeit und Ihr Zahlungsverhalten bescheinigt: vollständige Übersicht über allfällige Schulden, bestehenden und vergangenen Girokonten, Kreditkarten, Ratenkrediten, Leasingverträgen sowie über die Art, Höhe und Dauer der in Anspruch genommenen Kredite und deren Zahlungsstörungen.

In Japan kann man ein Credit Information Report ("Shin'yo joho") einfordern. Zum Beispiel: CIC (credit information center), JICC (Japan Credit Information Center Corp.), KSC (The Federation of Bankers Associations of Japan).

**Falls für Sie eine erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung eingeleitet wurde, zusätzlich zu 1-4:**

5. Steuerdaten/Steuerunterlagen für den Zeitraum im Ausland (Steuererklärung, Veranlagungs- und Inkassodokumente der Steuerbehörde). In Japan Taxation Certificate "Kazai Shomeisho" (jap. 課税証明書) oder Tax Payment Certificate "Nouzei Shomeisho" (jap. 納税証明書). Ausgestellt von der "National Tax Agency" (for national taxes e.g. income tax, corporate tax) oder vom "Prefectural Tax Office".
6. Die durch die zu prüfende Person erstellten und bei den Steuerbehörden eingereichten Steuererklärungen der letzten drei Steuerjahre vor der Prüfungseinleitung.
7. Die Veranlagungs- und Inkassodokumente der Steuerbehörden der letzten drei Steuerjahre vor der Prüfungseinleitung. Wenn die Veranlagung und/oder das Inkasso für das letzte abgeschlossene Steuerjahr noch nicht vorliegt, sind uns diejenigen Dokumente des vorletzten und vorvorletzten Steuerjahres zuzustellen.

**Erläuterungen zu den einverlangten Dokumenten (nur relevant sofern vorstehend einverlangt)**

#### **1. Immatrikulationsbestätigung oder Residenzbestätigung / Aufenthaltsbestätigung**

**(= Nachweis über die Art des Aufenthalts ausserhalb der Schweiz)**

Darunter verstehen wir Dokumente, welche den Aufenthalt im Ausland (hier zu verstehen als: alle Länder ausserhalb der Schweiz) belegen können. Für Personen mit Schweizer Bürgerrecht, welche im Ausland Wohnsitz haben, ist entweder eine Immatrikulationsbestätigung der CH-Vertretung (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html>) oder eine Residenzbestätigung / Wohnsitzbestätigung bzw. äquivalente Dokumente einzureichen.

#### **2. Steuerunterlagen der letzten drei Steuerjahre**

Darunter verstehen wir folgende Dokumente:

- Die durch die zu prüfende Person erstellten und bei den Steuerbehörden eingereichten Steuererklärungen und
- Die Veranlagungs- und Inkassodokumente der Steuerbehörden und
- Die Bestätigung der Steuerbehörden, dass die rechtskräftig veranlagten Steuern bezahlt worden sind.

Bei Aufenthalt in einem steuerbefreiten Land sind jene Informationen der Fachstelle einzureichen, welche in einer Schweizer Steuererklärung aufgeführt worden wären (Lohnausweise, Bankauszüge mit Schlussaldo per 31.12. der besagten Steuerjahre, Nachweise über allfällige Schulden).

#### **Allgemeine Informationen zur Personensicherheitsprüfung**

